



Reformierte
Kirchgemeinde
Worb

Reglement der Finanzkommission

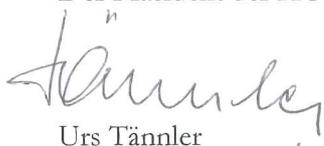
Genehmigt an der
Kirchgemeindeversammlung
vom 01. Dezember 2015

Grundlage	Art. 1 Die Finanzkommission ist eine auf Art. 33 OgR basierende ständige Kommission der Kirchgemeinde Worb.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Der Finanzkommission obliegt grundsätzlich die Planung und Überwachung des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde Worb. ² Sie erstellt zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung das Budget der Kirchgemeinde gemäss Art. 27 der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats. ³ Ebenso erstellt sie zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung sowie den mehrjährigen Finanzplan gemäss den Weisungen des Kantons. ⁴ Sie beobachtet die finanzielle Entwicklung der Kirchgemeinde und informiert den Kirchgemeinderat über hieraus entstehende sichtbare Bedürfnisse finanzieller Natur. ⁵ Sie überwacht laufend die effektiven Zahlen der Jahresrechnung, vergleicht sie mit der Finanzplanung und sorgt für Anpassungen im Finanzplan. Falls der Finanzplan dies erfordert, werden dem Kirchgemeinderat die notwendigen Korrekturen beantragt. ⁶ Sie ist bei Ratsgeschäften ab einem Betrag von Fr. 100'000.– zur Stellungnahme beizuziehen und berücksichtigt dabei die finanziellen Ressourcen der Kirchgemeinde. ⁷ Ihr obliegen die Überwachung von bestehenden Krediten sowie der Abschluss von Sachversicherungen für die Kirchgemeinde.
Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus dem ressortverantwortlichen Ratsmitglied, welches die Kommission leitet sowie den ressortverantwortlichen Ratsmitgliedern aus den Ressorts Personal und Liegenschaften. ² Die rechnungsführende Person der Kirchgemeinde führt das Protokoll der Sitzungen und nimmt mit beratender Stimme teil. ³ Die Finanzkommission konstituiert sich im Übrigen selber.
Einberufung	Art. 4 ¹ Das ressortverantwortliche Ratsmitglied lädt zu den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen auf schriftlichem Weg oder per E-Mail ein und stellt den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sensible Personendaten sind schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.
Traktanden	² Die Kommissionsmitglieder melden Traktandierungsanträge rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden.
Protokoll	³ Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches allen Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wird. Enthalten die Protokolle sensible Personendaten, sind sie schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln. ⁴ Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats.

Kompetenzen	Art. 5 Die Finanzkommission schliesst selbständig Änderungsverträge über Kredite und Sachversicherungen der Kirchgemeinde ab.
Neubeurteilung	Art. 6 ¹ Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsbeschluss zur Neubeurteilung vor den Kirchgemeinderat bringen. Der Rat entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe für eine Neubeurteilung ausreichen. ² Der Rat entscheidet abschliessend.
Finanzielles	Art. 7 Innerhalb des durch sie beantragten und durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets verfügt die Kommission eigenständig über den ihr zur Verfügung stehenden jährlichen Betrag.
Übergang	Art. 8 Die durch den Kirchgemeinderat bisher gewählten Mitglieder bleiben bis zu Ablauf ihrer Amtsdauer in der Kommission, ein vorzeitiger Rücktritt ist möglich.
Inkrafttreten	Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Dezember 2015 in Worb

Der Präsident der KG


Urs Tännler

Die Sekretärin der KG


Pascale Schmitter